

Per E-Mail

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Postfach
11019 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: V 412-5200.111-01
Meine Nachricht vom:

Jörn Ehlers
Joern.Ehlers@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7290
Telefax: 0431 988-7152

22. Januar 2015

**Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher
Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der
Fracking-Technologie und anderen Vorhaben;
Beteiligung der Bundesländer**
Aktenzeichen: WR I 2 – 21111/8 /IVB1-33303/17#004

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für den mit Schreiben vom 17.12.2014 übersandten Gesetzentwurf und nehme
hierzu wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

Die Landesregierung Schleswig-Holstein lehnt zum Schutz von Umwelt und Bevölkerung
unverändert Fracking unter Verwendung von wassergefährdenden, human- oder
ökotoxischen Stoffen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ab. Aus
diesem Grund hat Schleswig-Holstein bereits im Jahr 2013 eine Bundesratsinitiative auf
den Weg gebracht mit dem Ziel, über das Bergrecht Fracking mit dem Einsatz
umweltschädlicher Chemikalien zu verbieten. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem
Anliegen weiterhin nur unzureichend Rechnung, da eine diesbezügliche Änderung des

Bundesberggesetzes (BBergG) nicht beabsichtigt ist und auch durch den Gesetzentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der Einsatz schwach wassergefährdender Stoffe in Teilen zugelassen wird. Es wird hiermit erneut gefordert, durch eine Änderung des materiellen Fachrechts, nämlich des Bergrechts, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um den Gefahren der Fracking-Technologie zu begegnen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Entschließungsantrag der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Hessen zur Novellierung des Bergrechts mit dem Ziel der Einführung eines Fracking-Verbotes in unkonventionellen Lagerstätten (BR-Drs. 281/14) verwiesen (s. hierzu ausführlich unten in der Stellungnahme zur Änderung des BBergG). Das Wasserrecht stellt hierfür wegen der konkreten Zulassung bergbaulicher Vorhaben im bergrechtlichen Betriebsplan, der, wenn er die Benutzung von Gewässern vorsieht, eine Entscheidung der Bergbehörde über die wasserrechtliche Erlaubnis im Einvernehmen mit der Wasserbehörde vorsieht (§ 19 WHG), nicht das geeignete Regelungsinstrument dar bzw. kann nur eine begleitende bzw. ergänzende Funktion erfüllen.

Ungeachtet der obigen Ausführungen und der damit aus Sicht Schleswig-Holsteins weiterhin bestehenden Forderung nach einer Änderung des Bergrechts enthält das vorgelegte Gesetz- und Verordnungspaket einige positive Ansätze, um auch angesichts der öffentlichen Diskussion um Fracking Regelungen einzuziehen mit dem Ziel, den Schutz der menschlichen Gesundheit sowie den Schutz des Grund- bzw. Trinkwassers sicherzustellen. Diese reichen aus unserer Sicht allerdings nicht aus, wie im Folgenden dargelegt wird.

B. Zu den einzelnen Regelungen der Referentenentwürfe

I. Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Zu § 2:

Gegen die Ergänzung der Vorschrift bestehen hier keine Bedenken.

Zu § 9:

Die Festschreibung im WHG, dass es sich bei allen Fracking-Verfahren regelmäßig um eine (erlaubnispflichtige) Gewässerbenutzung handelt (Absatz 2 Nr. 3 neu), wird begrüßt. Dies verhindert bei künftigen Vorhaben etwaige Diskussionen hinsichtlich der Frage der

Erlaubnispflicht zwischen Bergbehörde und Wasserbehörde und damit auch zur Einvernehmenserteilung im Rahmen der bergrechtlichen Betriebspläne durch die Wasserbehörde (§ 19 Abs. 2 und 3 WHG).

Die ebenfalls neu in das Gesetz als Gewässerbenutzungstatbestand aufgenommenen Maßnahmen der untertägigen Ablagerung von flüssigen Stoffen (z.B. Frack-Fluiden) bei Fracking-Maßnahmen, aber auch bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme (Absatz 2 Nr. 4 neu) ist konsequent und daher ebenfalls zustimmungswürdig.

Zu § 13a:

Das in Absatz 1 normierte generelle Fracking-Verbot u.a. in oder unter Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten (Nr. 2) ist wegen der hohen Schutzwürdigkeit der Ressourcen für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung unumgänglich und daher zu begrüßen, insbesondere auch, weil mit dieser Gesetzesformulierung auch Horizontalbohrungen unter diese Gebiete von außerhalb nicht zulässig sind.

Ein Fracking-Verbot bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas nur *oberhalb* von 3000 m Tiefe (Nr. 1) ist nicht ausreichend, um den Risiken dieser Technologie in Bezug auf den Schutz des Grundwassers begegnen zu können. In Schleswig-Holstein z.B. liegen große Teile der unkonventionellen Lagerstätten (über 1.000 Quadratkilometer) *unterhalb* von 3.000 m Tiefe. Daneben ist die Aufzählung der relevanten Gesteinsinformationen lückenhaft, für Schleswig-Holstein müsste eine Erweiterung um Tonschluffgestein erfolgen. Schließlich ist das Fracking zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl in Absatz 1 Nr. 1 nicht normiert. Der Verbotstatbestand in Nr. 1 muss daher lauten:

„1. Schiefergestein, dichtes Tonschluffgestein oder Kohleflözgestein zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aufgebrochen werden soll,“.

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Fracking-Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 vor, wenn die Technologie mit dem Zweck erprobt werden soll, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, wissenschaftlich zu erforschen. Dabei sollen die Erprobungsmaßnahmen gem. Absatz 6 von einer Expertenkommission wissenschaftlich begleitet werden, die die Maßnahmen auswerten und Erfahrungsberichte ab dem Jahr 2018 erstellen soll. Bei durch Mehrheitsbeschluss der Kommission festgestellter Unbedenklichkeit bestünde unter bestimmten

Voraussetzungen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 dann doch die Möglichkeit, Erlaubnisse für das Fracking zu erteilen (Absatz 7). Mit der Ausnahmeregelung in Absatz 2 darf aber in der Praxis keinesfalls „durch die Hintertür“ der Einsatz der Fracking-Technologie zu kommerziellen Zwecken unter Vorgabe vorrangig wissenschaftlicher Zwecke zunehmend legalisiert werden. Dieser Eindruck entsteht hier zumindest, da es in der Gesetzesbegründung lautet: *„Sollen bei Erprobungsmaßnahmen nach Absatz 2 zugleich förderbare Potenziale erforscht werden, steht dies dem wissenschaftlichen Zweck der Maßnahme im Sinne des § 13a Absatz 2 nicht entgegen.“* Vor diesem Hintergrund wird die Regelung hier kritisch gesehen.

Gemäß § 13a Abs. 7-E ist die Erlaubnisentscheidung ungeachtet des Votums der Expertenkommission bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen in das Ermessen („kann“) der Behörde gestellt. Es bleibt allerdings fraglich, welche fachlichen oder gar rechtlichen Gesichtspunkte dann – entgegen dem Votum der Expertenkommission – gegen die Erteilung einer Erlaubnis durchtragen sollten.

Absatz 3:

In Satz 1 muss es in redaktioneller Hinsicht heißen: *„..., dass eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4...“*.

Unter inhaltlichen Aspekten ist die in Absatz 3 enthaltene Öffnungsklausel, wonach die Länder aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Möglichkeit erhalten sollen, in oder unter Trinkwassereinzugsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung Fracking zu verbieten, ein richtiger Schritt, den Ländern mehr Möglichkeiten zu eröffnen, Fracking zu untersagen. Allerdings geht die Öffnungsklausel nicht weit genug. Angesichts der öffentlichen Diskussion und mangels bisheriger Initiativen des Bundes zur Novellierung des Bundesbergrechts muss den Ländern die Möglichkeit im WHG eröffnet werden, auch für über den Absatz 3 hinausgehende Fälle aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit Fracking zu untersagen. Es wird daher vorgeschlagen, Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 zu versagen ist.“

Zumindest sind in Absatz 3 die Worte *„in einer Erlaubnis oder Bewilligung“* zu streichen, da nicht in jedem Bundesland (auch nicht in Schleswig-Holstein) Einzugsgebiete von Wasserwerken im Rahmen von Entnahmerechten ermittelt und dargestellt werden. Hier

muss eine Darstellung allein in Kartenform ausreichen; dies würde vom Wortlaut her und auch systematisch dann der Formulierung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2c) i.V.m. Absatz 1 Satz 2 entsprechen.

Der Gesetzentwurf sieht in Absatz 4 Nr. 1b vor, dass eine Erlaubnis für den Einsatz des Fracking in den Fällen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder Absatz 3 ausgeschlossen sind und soweit es sich nicht um Erprobungsmaßnahmen nach Absatz 2 handelt, nur erteilt werden darf, wenn die verwendeten Gemische (nach Maßgabe einer noch vom Bund zu erlassenden Rechtsverordnung) als nicht oder als schwach wassergefährdend eingestuft sind. Der Einsatz auch nur schwach wassergefährdender Stoffe beim Fracking wird von der Landesregierung Schleswig-Holstein abgelehnt. Besonders kritisch ist dabei die Möglichkeit, dass aufgrund von Mischungsregelungen auch Anteile stärker wassergefährdender Stoffe in einem „schwach wassergefährdenden“ Gemisch enthalten sein können. Auf die o.g. Bundesratsinitiative Schleswig-Holsteins wird diesbezüglich verwiesen. Diese Zulassungsvoraussetzung ist in Absatz 4 Nr. 1b zu streichen.

Zu § 13b gibt es aus unserer Sicht keine Anmerkungen. Den Änderungen zu den §§ 14, 15, 90 und 104a wird zugestimmt.

II. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Im BNatSchG sind die neu anzufügenden §§ 23 Abs. 3, 24 Abs. 3 und 33 Abs. 1a wie folgt zu fassen:

„(x) In Naturschutzgebieten (bzw. Nationalparks / Natura 2000-Gebieten) sind Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.“

Begründung:

In dem zur Stellungnahme vorgelegten Regelungsentwurf ist bisher nur vorgesehen, die Errichtung von Anlagen zum Fracken bzw. zur Verpressung von Fracking-Fluid in den o.g. Gebieten zu verbieten. Für Natura 2000-Gebiete ist sogar beabsichtigt, dieses Verbot auf Frackanlagen zur Gasgewinnung zu beschränken, während Anlagen zur Erdölförderung in diesen Gebieten zulässig bleiben sollen.

Die Beschränkung des Verbots auf die Errichtung von Anlagen begegnet erheblichen Bedenken. Danach bliebe es zulässig, von außerhalb der Gebiete gelegenen Anlagen aus im Wege von Horizontalbohrungen ein Fracking unter den Gebieten zu betreiben. Das ist nicht akzeptabel, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass beim Aufbrechen der rohstoffführenden Gesteinsschichten Gase und Flüssigkeiten frei werden, die an die Oberfläche gelangen und die Schutzziele der o.g. Gebiete beeinträchtigen können. Aus Presseberichten ist bekannt, dass in den USA als Folge von Fracking in einigen Fällen das oberflächennahe Grundwasser kontaminiert worden ist; teilweise kam es zu Austritten von Methan. Diese Gefahr dürfte auch bei einem Fracking in Deutschland nicht auszuschließen sein. Insofern besteht bei einem Fracking in den o.g. Gebieten immer das Risiko, dass oberflächennahe Gewässer, die u.a. aus dem Grundwasser gespeist werden, verunreinigt und in ihrer ökologischen Funktion beeinträchtigt werden. Bereits deshalb kann in Schutzgebieten ein Fracking nicht akzeptiert werden.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass zu den Zielen des Naturschutzes auch der Schutz des Grundwassers gehört. Gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG ist für den vorsorgenden Grundwasserschutz auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen. Damit hat sich der Bundesgesetzgeber nach hiesiger Auffassung selbst verpflichtet, die in seinen Kompetenzbereich fallenden Regelungen des Naturschutzes so auszugestalten, dass Beeinträchtigungen des Grundwassers möglichst verhindert werden. Dieser Verpflichtung wird der geplante auf Anlagen beschränkte Verbotsansatz nicht gerecht.

Abschließend ist anzumerken, dass die Begründung des Bundes zu der in § 33 Abs. 1 BNatSchG geplanten Regelung für Natura 2000-Gebiete widersprüchlich und nicht überzeugend ist. Einerseits wird das geplante Verbot (auf Seite 39) damit begründet, dass mögliche Risiken von Fracking- Maßnahmen in **Schiefer**- und Kohleflözgestein für die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten nicht hinreichend bekannt und deshalb im Rahmen einer Einzelfallprüfung (also FFH-VP) nicht vollständig ausgeschlossen werden könnten. Andererseits wird das Verbot auf Anlagen zur Gasgewinnung beschränkt, obwohl ein Fracking von Schiefergestein (sog. Ölschiefer) auch mit dem Ziel der Ölgewinnung erfolgen kann.

III. Änderung der UVP-V Bergbau

Sofern das unkonventionelle Fracking jenseits der bereits gem. § 13a Abs. 1 und 3 des Änderungsentwurfs zum WHG vorgesehenen absoluten Verbote durch entsprechende bundes- oder landesrechtlicher Vorgaben vor dem Hintergrund des bestehenden Risikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht generell verboten werden kann bzw. muss, ist als Mindestanforderung jedenfalls für jedes Vorhaben zur Aufsuchung oder Gewinnung von sämtlichen Kohlenwasserstoffen mittels der Fracking-Technologie eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit umfassender Analyse der von diesen Vorhaben ausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführen.

Durch den neuen § 1 Nr. 2a UVP-V Bergbau-ÄndV besteht nunmehr für Vorhaben zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl durch Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen eine generelle Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass für sämtliche Fracking-Maßnahmen aufgrund der Art der Maßnahme ungeachtet der Fördervolumen nach § 1 Nr. 2a UVP-V Bergbau-ÄndV künftig eine UVP-Pflicht angeordnet werden soll. Ebenso ist die neue Regelung des § 1 Nr. 2c) sinnvoll, wonach auch für die Wiederverwendung, Entsorgung und Beseitigung der ggf. eingesetzten und anfallenden Flüssigkeiten eine eigene UVP-Pflicht besteht, auch wenn diese regelmäßig im Zusammenhang mit der Aufstellung des erforderlichen Rahmenbetriebsplanverfahren in einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusammengefasst werden wird. Zur Schließung eventueller Gesetzeslücken hat dieser Tatbestand seine Berechtigung.

Der Referentenentwurf entspricht insoweit den Zielen des o.g. Entschließungsantrages der Länder SH, BW und HE vom 01.07.2014 (BR-Drs. 281/14), wonach durch Änderung der UVP-V Bergbau für alle Vorhaben der Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen sowie zur Verpressung des Rückflusses („flowback“) von Lagerstättenwasser eine obligatorische UVP durchzuführen sein soll, als nunmehr für sämtliche Fracking-Maßnahmen sowohl zum Aufsuchen oder zur Gewinnung von Erdgas oder Erdöl gem. § 1 Nr. 2b UVP-V Bergbau-ÄndV als auch für die Wiederverwendung, Entsorgung und Beseitigung, einschließlich Versenkbohrungen der bei der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas eingesetzten und anfallenden Flüssigkeiten eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.

In § 1 Nr. 8 lit. b) UVP-V Bergbau-ÄndV ist eine obligatorische UVP bei Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck („Fracking“) bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme nur ab einer Teufe von 1.000m erforderlich. Diese Tiefenangabe darf sich aber allenfalls nur auf die Vorhaben nach § 1 Nr. 8 lit. a) UVP-V Bergbau-ÄndV beziehen. Bei Fracking-Maßnahmen sollte wegen der Gefahren dieser Technologie ungeachtet der Teufe eine generelle UVP-Pflicht bestehen. Nur eine generelle UVP-Pflicht entspricht den Wertungen des § 13a WHG-E und insbesondere der Begründung des diesbezüglichen Referentenentwurfes (S. 32).

Bei den Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme nach § 1 Nr. 8 lit. a) (keine Fracking-Maßnahme) sind nicht alle im BNatSchG geregelten Schutzgebiete berücksichtigt worden. Insbesondere für Nationalparke (§ 27 BNatSchG) besteht ein Regelungsbedarf.

Zu begrüßen ist allerdings, dass der Referentenentwurf in Umsetzung der UVP-Richtlinie eine generelle UVP-Pflicht bei Vorhaben zum Aufsuchen von Erdöl durch Explorationsbohrungen und Gewinnung von Erdöl und Erdgas mit Errichtung und Betrieb von Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels vorsieht. Es sollten hier aber auch die Vorhaben einbezogen werden, in denen diesbezügliche Bohrungen von Land aus erfolgen. Ebenso werden durch § 1 Nr. 2 lit. b) UVP-V Bergbau-ÄndV die Vorgaben der UVP-Richtlinie insoweit umgesetzt, als nunmehr auch unterhalb der Schwellenwerte des § 1 Nr. 2 lit. a) (500 t Erdöl bzw. 500.000 m³ Erdgas) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vorgeschrieben wird.

IV. Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

Zu Art. 1 Änderung des BBergG

Zu begrüßen ist, dass insbesondere durch Änderung der §§ 120, 126 BBergG die Bergschadensvermutung des § 120 BBergG auch auf die Unterspeicherung ausgedehnt wird; zusätzlich wird in § 120 BBergG zudem klargestellt, dass der Bohrlochbergbau ebenfalls der Bergschadensvermutung unterliegt. Allerdings ist festzustellen, dass die vorgeschlagenen Änderungen Schäden durch seismische Untersuchungen nicht berücksichtigen. Dies ist nicht sachgerecht. Daher sollte die Bergschadensvermutung des § 120 BBergG auch auf diesen Bereich erstreckt werden.

a) Zum Fracking-Verbot

Wie bereits oben dargelegt hat Schleswig-Holstein am 16.4.2013 einen Vorschlag für ein grundsätzliches Verbot von Fracking-Maßnahmen unter Einsatz umwelt- oder humantoxischer Stoffe in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 285/13). Diese Initiative enthält einen konkreten Formulierungsvorschlag für einen neuen § 55a BBergG. Diese Regelung muss notwendiger Weise an der Maßnahme selbst (Einsatz der Fracking-Technologie) ansetzen und darf nicht lediglich punktuell eine einzelnes Medium auf der Wirkungsseite (z.B. Grundwasser als Regelungsgegenstand im WHG) in den Blick nehmen. Damit ein Fracking-Verbot seine umweltpolitisch gewollte Wirkung entfalten kann, muss deshalb als Regelungsstandort das BBergG gewählt werden. Es wird daher angeregt, zu Gunsten eines insoweit umfassenderen Ansatzes die Regulierung von Fracking-Maßnahmen nicht bruchstückhaft im WHG und BNatSchG vorzunehmen, sondern im BBergG. Der genannte Vorschlag für einen neuen § 55a BBergG kann hierfür eine geeignete Grundlage sein.

Sollte sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren herausstellen, dass das schleswig-holsteinische Anliegen für ein grundsätzliches Verbot von Fracking-Maßnahmen nicht mehrheitsfähig ist, wird schon jetzt angeregt, über eine Länderöffnungsklausel – etwa in Anlehnung an § 2 Abs. 5 KSpG - derartige Möglichkeiten für die Landesgesetzgebung im BBergG vorzusehen.

b) Weiterentwicklung des BBergG im Übrigen

Darüber hinaus muss das BBergG im Sinne einer modernen Umweltgesetzgebung weiter entwickelt werden. Schleswig-Holstein hatte hierzu einen 14 - Punkte Katalog entworfen und dem Bund sowie den Ländern mit Schreiben vom 19.2.2014 zur Verfügung gestellt. In einer Sondersitzung des LAB am 26.6.2014 in Berlin sind die dort unterbreiteten Vorschläge im Einzelnen erörtert worden. Weiterhin ist ein wesentlicher Teil dieser Vorschläge von den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein am 1.7.2014 in den Bundesrat eingebracht worden (BR-Drs. 281/14). Es wird daher vorgeschlagen, in der jetzt anstehenden Novelle des BBergG diese weiter zu verfolgen und schon jetzt in den Regierungsentwurf aufzunehmen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

1. Änderung des Zweckes des BBergG

In § 1 ist beim Gesetzeszweck der Umweltschutz neben der Rohstoffgewinnung aufzuführen. In zahlreichen Gesetzen und Verordnungen wird die Zulassung bestimmter Vorhaben geregelt, welche die Umwelt beeinträchtigen können (z.B. BImSchG, KrWG). In den jeweiligen Regelungen zu den Zwecken der Gesetze befindet sich immer auch die Regelung, dass die Zulassungsvorschriften den Zweck haben, die Umwelt zu schützen. Gleiches muss auch für das Bergrecht gelten.

2. Rechtsfolgen von Aufsuchungserlaubnissen und Bewilligungen

Bei Aufsuchungen und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 BBergG ist klarzustellen, dass diese Genehmigungen keine präjudizierende Wirkung für später folgende Betriebsplanverfahren haben. Dies ergibt sich im Grunde genommen schon aus der Systematik des Gesetzes. Allerdings führt die Zweistufigkeit bergrechtlicher Verfahren immer wieder zu Missverständnissen in der Öffentlichkeit oder in politischen Gremien. Daher sollte klar geregelt werden, dass es in der ersten Stufe der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren – bei der Erteilung von Bergbauberechtigungen – nur um die Zuweisung von Feldern an die Unternehmen geht, nicht aber um die Zulassung von konkreten Maßnahmen.

3. Konkretisierung entgegenstehender öffentlicher Interessen bei Aufsuchungserlaubnissen und Bewilligungen

Die Bestimmung des § 11 Nr. 10 muss ergänzt werden, um zu verhindern, dass Antragsfelder rechtsmissbräuchlich derart zugeschnitten werden, dass die Erlaubnis/Bewilligung erteilt werden muss, weil Bereiche verbleiben, in denen öffentliche Interessen der Aufsuchung/Gewinnung nicht entgegenstehen. Bislang lassen sich bei Bergbauberechtigungen die Felder so beantragen, dass eine Ablehnung des Antrages wegen entgegenstehender öffentlicher Interessen praktisch ausgeschlossen ist. Es sollte daher eine Regelung gefunden werden, dass eine Bergbauberechtigung auch dann abzulehnen ist, wenn in großen Teilen eines beantragten Gebietes öffentliche Interessen einer Aufsuchung oder Gewinnung entgegenstehen. Dies wird in der Praxis wahrscheinlich dazu führen, dass schutzwürdige Gebiete von vornherein aus den beantragten Feldern herausgenommen werden.

4. Änderung des Verfahrens bei Aufsuchungserlaubnissen und Bewilligungen

Die Verfahren zu Aufsuchung und Bewilligung müssen transparenter gestaltet werden: Hierfür wird vorgeschlagen, dass die erste Antragsstellung für ein bestimmtes Gebiet durch die Behörde öffentlich bekannt gemacht wird. Ab diesem Zeitpunkt haben eventuelle Konkurrenzunternehmen die Gelegenheit innerhalb einer bestimmten Frist ebenfalls Anträge für das Gebiet einzureichen. Abschließend erhält – wie bisher – das am besten geeignete Unternehmen die Erlaubnis. Entscheidungen über die Anträge sind öffentlich bekannt zu machen. Auf diese Weise kann die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über neue Anträge auf Bergbauberechtigungen informiert werden.

5. Klarstellung der Voraussetzungen für Betriebsplanzulassungen

In § 55 ist die Regelung aufzunehmen, dass der im Betriebsplan vorgesehenen Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen sonstige öffentlich-rechtliche, insbesondere umweltrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen dürfen. Dies ergibt sich zwar bislang aus einem Verweis aus § 48 Abs. 2. Aus Gründen der Klarstellung sollte diese Voraussetzung jedoch zu den Ablehnungstatbeständen des § 55 hinzugefügt werden.

6. Ausweitung der Beteiligung der Öffentlichkeit in Betriebsplanverfahren

Die bisherige Öffentlichkeitsbeteiligung in Betriebsplanverfahren ist zu eng. Hier muss eine Regelung gefunden werden, dass weitere Verfahren auch ohne UVP-Pflicht mit Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden müssen. In der Praxis gibt es Verfahren, die formal nicht unter die UVP-Pflicht fallen, die aber in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden und dort Befürchtungen entstehen lassen wie z.B. flächendeckende seismische Untersuchungen.

7. Ausgestaltung der Betriebsplanverfahren als Planfeststellungsverfahren

Das Betriebsplanverfahren ist als Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren auszugestalten, wobei den spezifischen bergbaulichen Besonderheiten weiter Rechnung getragen werden kann. Bislang finden die Vorschriften über Planfeststellungsverfahren nur bei UVP-pflichtigen Verfahren Anwendung. Dieser Zusammenhang sollte entkoppelt werden. Ggf. lassen sich kleinere Vorhaben oder unbedeutende Änderungen bei Betriebsplänen in vereinfachten Verfahren durchführen.

8. Verschärfung der Voraussetzungen im Bergrecht

In den §§ 16 Abs. 3 Nr.2, 55 Abs. 1 Nr. 2, 56 Abs. 1 Nr. 2, 66 Nr. 9, 133 Abs. 2 ist jeweils vom allgemein anerkannten Regeln der (Sicherheits-) Technik die Rede. An Stelle dieser Anforderungen ist die beste verfügbare Technik zu fordern. Die anerkannten Regeln der Technik unterscheiden sich vom Stand der Technik dadurch, dass letzterer eine höhere Stufe der technischen Entwicklung darstellt, sich aber in der allgemeinen Praxis noch nicht langfristig bewährt haben muss. Aufgrund der Eingriffe in die Umwelt und der daraus resultierenden Gefahren sollte für bergrechtliche Verfahren der höchste Technikstandard verlangt werden. Eine Privilegierung des Bergrechts gegenüber anderen Regelungen wie z.B. dem Immissionsschutzrecht ist nicht zu rechtfertigen.

9. Einführung einer Nachsorgepflicht bei Bergbaumaßnahmen

Bislang ist es nicht vorgesehen, dass die Unternehmen nach Abschluss einer Bergbaumaßnahme noch Verpflichtungen zur Nachsorge treffen. Hier könnte vergleichbar zum Deponierecht eine Pflicht zur Nachsorge eingeführt werden. Nach der jetzigen Regelung sind die Betreiber lediglich dazu verpflichtet, alte Bohrungen abzudichten und den Bohrplatz wieder in den ursprünglichen Zustand zu überführen. Eine regelmäßige Überwachung alter Bohrstandorte findet nicht statt.

10. Aufnahme einer Vorschrift zur unterirdischen Raumordnung

Bislang gibt es im Bergrecht keine Vorschrift, dass die Vorgaben der Raumordnung bei bergrechtlichen Verfahren zu beachten sind. Es sollte eine Vorschrift in das BBergG eingefügt werden, dass ein Vorhaben nicht den Vorgaben der Raumordnung widersprechen darf. Ohne eine solche Vorschrift stehen sich raumordnerische Vorgaben und Ansprüche aus dem Bergrecht gegenüber, ohne dass das Verhältnis dieser Regelungen zueinander rechtlich geklärt ist.

11. Regelung der Beteiligung von Gemeinden bei Bergbauberechtigungen

Derzeit ist eine obligatorische Beteiligung von Gemeinden und Städten auf der ersten Stufe der bergrechtlichen Genehmigung, nämlich bei der Beteiligung von Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse und Bewilligungen), nicht vorgesehen. Dieses sollte geändert werden, da bereits die Erteilung von Bergbauberechtigungen auf

großes Interesse in der Öffentlichkeit stößt. Eine möglichst frühzeitige Information und Einbeziehung der Kommunen in das Verfahren ist dabei wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Wienholdt